



DIE HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad und die Freibäder Crailsheim und Goldbach

Liebe Gäste,

mit unseren Bädern möchten wir Ihnen die Möglichkeit der aktiven Freizeitgestaltung in ungezwungener Atmosphäre ebenso bieten, wie Entspannung und Erholung. Wichtig ist dabei natürlich gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.

Sie dient Ihrem Wohlbefinden und ist für alle Gäste mit dem Betreten der Bäder verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsgenehmigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.

Für Ihr Verständnis hierfür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Viel Spaß in den Bädern Crailsheims wünschen Ihnen

Ihre Stadtwerke Crailsheim GmbH

DIE HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad und die Freibäder Crailsheim und Goldbach

I. Allgemeine Regelungen

1. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können zeitlich begrenzt oder auch dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- und/ oder Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Bäderbetrieb dadurch entstandene Kosten können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Den Badegästen/ Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste/ Besucher kommt. Um wichtige Hinweise des Personals (z.B. durch eine Lautsprecherdurchsage) nicht zu verpassen, ist die Lautstärke in den Kopfhörer anzupassen.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. In den Umkleide- und Sanitärbereichen ist der Verzehr untersagt. Abfälle u. ä. sind in den, dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
5. Für Fahrzeuge, sowie für Fahrräder sind die vorgesehenen Park- und Abstellplätze zu benutzen. Auf den öffentlichen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Eine Haftung der Stadtwerke Crailsheim GmbH ist ausgeschlossen.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtwerke Crailsheim GmbH, Betriebsleitung Bäder.
8. Für das Anbieten und den Verkauf von Waren und Dienstleistungen muss eine Genehmigung der Stadtwerke Crailsheim GmbH, Betriebsleitung Bäder eingeholt werden.
9. Die Badegäste/ Besucher haben alles zu Unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Badebetrieb werden öffentlich bekannt gegeben. Aus organisatorischen Gründen kann im Hallenbad ab 60 Minuten bzw. im Freibad ab 30 Minuten vor der Schließung keine Zutrittsberechtigung mehr erteilt werden. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Ausgenommen sind Vereine. Ansprüche gegen die Stadtwerke Crailsheim GmbH können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadtwerke Crailsheim GmbH können daraus nicht abgeleitet werden.

DIE HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad und die Freibäder Crailsheim und Goldbach

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
4. Aus Sicherheitsgründen können Kinder unter 7 Jahren, Nichtschwimmer, Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) eingelassen werden. Die Begleitperson ist für die Beaufsichtigung der genannten Personen verantwortlich..
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
7. Das bezahlte Eintrittsgeld gilt nur am Besuchstag des Bades und berechtigt nur an dem Tag zum einmaligen Eintritt. Der Kauf von ermäßigten Karten kann immer nur nach unaufgeforderter Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt werden.
8. Jahres- und Saisonkarten gelten für den angegebenen Zeitraum und sind nicht übertragbar. Beim Eintritt sind diese vorzulegen. Bei Verlust können diese ersetzt werden. Der Kauf von ermäßigten Karten kann immer nur nach unaufgeforderter Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt werden.
9. Gelöste Zutrittsgenehmigungen werden nicht zurückgenommen. Auch im Falle von höherer Gewalt (z.B. Gewitter) wird das Entgelt nicht zurückbezahlt.
10. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
11. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

III. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, sowie diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

DIE HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad und die Freibäder Crailsheim und Goldbach

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflicht für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zahlungsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.
4. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
5. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadtwerke Crailsheim GmbH nicht.

IV. Benutzung der Bäder

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt. Es ist die übliche Badebekleidung zu tragen.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder, hauptsächlich im Hallenbad, ist nur in Badebekleidung gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur nach Einwilligung des Personals gestattet.
4. Die Benutzung der Sprunganlage/ Rutsche ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Wenn Besucher bei der Benutzung der Geräte durch eigene Unachtsamkeit Schäden verursachen, haften sie dafür. Beim Springen/ Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprung- oder Rutschbereich frei ist
 - b) nur eine Person das Sprungbrett/ Rutsche betritt. Das Unterschwimmen des Spring- oder Rutschbereiches bei Freigabe der Sprunganlage/ Rutsche ist untersagt.
5. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

DIE HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad und die Freibäder Crailsheim und Goldbach

6. Trainingsgeräte wie Schwimmbretter, Poolnudel u. ä. können nur in den Nichtschwimmerbecken (ausgenommen Gummiringe), während des normalen Badebetriebs, soweit es der Badebetrieb zulässt, verwendet werden. Mit den ausgeliehenen Sachen ist pfleglich umzugehen. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimm- sowie Taucherbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nicht gestattet. Die Benutzungserlaubnis der Schwimmhilfen (z.B. Wasserspielzeuge, Luftmatratzen) ist in Nichtschwimmerbecken, je nach Badebetrieb beim Aufsichtspersonal zu erfragen.
7. Die, von uns angebotenen Wasser- und Landattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Nichtschwimmer dürfen, um ihre eigene Sicherheit nicht zu gefährden, nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen. Dies gilt auch, wenn sie eine Schwimmhilfe bei/an sich tragen und/oder in der Anwesenheit einer Begleitperson.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Seitliches Einspringen ist nur während des Kinderspielnachmittages, mit sorgfältiger Rücksichtnahme, erlaubt.
10. Paddels, Schwimmbretter, Pullbuoys dürfen beim Vereins- und Schulschwimmen nur in abgesperrten Bahnen bzw. unter Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste auf der Sportschwimmerbahn zu Trainingszwecken benutzt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Flossen nur in abgesperrten Bahnen genutzt werden.
11. Ausschließlich für orthopädische Zwecke dürfen Schwimmhilfen (Schwimmbretter, Aquajogginggürtel, Pullbuoys etc.) auch in den Schwimmerbecken verwendet werden.

V. Besondere Regel(n) für das Hallenbad

1. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht in das Hallenbad mitgebracht werden. Diese können schlimme Verletzungen verursachen und gelten als potenzielle Gefahr.
2. Ballspiele können (nur mit leichten, aufblasbaren Wasser- und Stoffbällen) nur im Nichtschwimmerbecken ausgeübt werden. Die Benutzungserlaubnis aller anderen Arten von Bällen ist beim Aufsichtspersonal zu erfragen.
3. Der Badegast/ Besucher ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet, ausgenommen länger vermietete Schränke. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Für aufbewahrte Sachen haften die Stadtwerken Crailsheim GmbH nicht. Für verlorene Schlüssel haftet der Besucher. Vor Aushändigung der Kleidung ist ein Entgelt, entsprechend dem Reparaturaufwand, zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
4. Das Rauchen ist im Hallenbad nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Dafür sind bereitgestellte Aschenbecher zu benutzen.

VI. Besondere Regel(n) für die Freibäder

1. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden. Diese können schlimme Verletzungen verursachen und gelten als potenzielle Gefahr.

DIE HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad und die Freibäder Crailsheim und Goldbach

2. Ballspiele können nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Spiel- und Liegewiese) ausgeübt werden. Diese können auch (nur mit leichten aufblasbaren Wasser- und Stoffbällen) nur in den Nichtschwimmerbecken ausgeübt werden. Die Benutzungserlaubnis aller anderen Arten von Bällen ist beim Aufsichtspersonal zu erfragen.
3. Dem Badegast/Besucher ist es möglich, sich gegen Pfand- und Leihgebühr ein Schloss an der Freibadkasse auszuleihen. Für das Verschließen des Garderobeschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels ist er selbst verantwortlich. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Für aufbewahrte Sachen und die Schlösser haften die Stadtwerken Crailsheim GmbH nicht. Für verlorene Schlüssel/ Schlösser u. ä. haftet der Besucher. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Pfandbetrag nicht zurück.
4. Das Rauchen ist nur außerhalb des Kleinkindbereiches am Planschbecken, Umkleide- und Sanitärbereiches gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und Schischa. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

VII. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-/Kassenpersonal, die Betriebsleitung oder die Stadtwerke Crailsheim GmbH entgegen.

VIII. Schlussbestimmung

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisher geltenden Regelungen (Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und Freibad vom 20.01.2003) werden hiermit aufgehoben.

Crailsheim, den 01.01.2021

Ihre Stadtwerke Crailsheim GmbH

Breit

Macharzenski